

Merkblatt zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen

(für Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität)

Liebe Studierende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,

wenn Sie im Rahmen eines Partnerprogramms (z. B. ERASMUS+, Weltweit-Programm) oder auch
als sog. „Free Mover“ ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen, wird der Abschluss
eines Learning Agreements notwendig. Beachten Sie dazu bitte folgende Hinweise:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Anerkennung	2
1. Informationsmaterial und Ansprechpartner	2
2. Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?	3
3. In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?	4
4. Welche auswärtigen Leistungen wurden bereits anerkannt?	4
5. Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?.....	4
Schritte zur Anerkennung vor Abreise	5
1. Prüfung der Anerkennungsfähigkeit	5
2. Learning Agreement	5
Schritte zur Anerkennung während des Studienaufenthaltes	6
Schritte zur Anerkennung nach Rückkehr	6

Allgemeine Informationen zur Anerkennung

1. Informationsmaterial und Ansprechpartner

Ansprechpartner

Dr. Toni Richter

Departmental Coordinator

Leitung des Prüfungsamtes

Büro: Geb. 22/B005

Telefon: 0391/67-58421

E-Mail: toni.richter@ovgu.de

Sprechzeiten:

Dienstag, 10.00 Uhr

Mittwoch, 10.00 Uhr

Donnerstag, 11.00 Uhr

Für Informationen bezüglich der Sprechzeiten
außerhalb der Vorlesungszeit: Siehe Website

Informationsmaterial:

2. Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?

- Prüfungsleistungen, die keinen wesentlichen Unterschied zu den hiesigen Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodulen hinsichtlich folgender Kriterien der Lissabon-Konvention aufweisen:
 - **Qualität** (Akkreditierung auswärtiger Hochschule / Studiengänge)
 - **Niveau** (Bachelor- bzw. Masterprogramm / Studienabschnitt)
 - **Lernergebnisse** (im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums)
 - **Umfang** (Arbeitsaufwand (durch ECTS))
 - **Profil** (Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele)
- Prüfungen, die über die im laufenden Studiengang bereits erbrachten Leistungen hinausgehen, d. h. eine Mehrfachanerkennung äquivalenter Leistungen ist **ausgeschlossen**.¹

Bachelor:

- Das wirtschaftswissenschaftliche/volkswirtschaftliche Bachelorseminar (10 CP) sowie das IBE Projektseminar (15CP) kann durch ein oder mehrere Module im selben Umfang substituiert werden.
- Zusatzmodule (=Module, die keinen Eingang ins Studium finden, aber auf dem Zeugnis ausgewiesen werden) dürfen in unbegrenztem Umfang absolviert werden.

Master:

- Das Seminar (10 CP) oder das Wissenschaftliche Projekt (15 CP) des Masterprogrammes können durch mehrere auswärtige Seminare im Umfang von 10 CP bzw. 15 CP substituiert werden.
- Zusatzmodule (=Module, die keinen Eingang ins Studium finden, aber auf dem Zeugnis ausgewiesen werden) dürfen in unbegrenztem Umfang absolviert werden.

¹ Leistungen, deren erfolgreicher Abschluss **nicht** auf Basis eines festen Notenschemas bewertet wird und mit dem Prädikat „bestanden“ (unbenotet) absolviert werden, können (ausschließlich) mit der Note „ausreichend“ (4,0) anerkannt werden.

3. In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?

- Auswärtige Prüfungsleistungen können grundsätzlich in **unbegrenztem Umfang** erbracht und anerkannt werden. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Masterarbeiten.
- Der Orientierungswert für auswärtige Prüfungsleistungen liegt bei 30 ECTS pro Semester.
- Findet das ECTS-System² **beiderseitig** (auswärtige und hiesige Universität) Anwendung, werden die auswärtig erworbenen Credit Points i.d.R. übernommen.
- Findet das ECTS-System bei der aufnehmenden Universität **keine** Anwendung, erfolgt eine Umrechnung der (auswärtig) erworbenen Credit Points auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwands in ECTS-Punkte.
 - **Kriterien:** Anzahl der planmäßigen Vorlesungen / Übungen, Dauer einer Vorlesungs- bzw. Übungseinheit, Lernzeitstunden

4. Welche auswärtigen Leistungen wurden bereits anerkannt?

- Als Orientierungshilfe für Ihre Auswahl auswärtiger Kurse steht Ihnen unter „Anerkennungshistorie“ ein Datensatz über sämtliche Anerkennungsentscheidungen der Vergangenheit zur Verfügung:

Land	Hochschule	Modul	ECTS-Punkte	Anerkannt für Vertiefung	Äquivalenzleistung an der Fakultät
Australien	University of New South Wales	Business Risk Management	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Australien	University of New South Wales	FINANCIAL ACCOUNTING	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	Managing & Leading People	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	Personalführung
Australien	University of New South Wales	Taxation of Corporations	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	PRINCIPLES OF AUSTRALIAN TAXATION LAW	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	GLOBAL BUSINESS AND MULTINATIONAL ENTERPRISE	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Belgien	KU Leuven	Brand Management (DOR42AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	International Marketing (DOR36AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	Marketing Strategy Modeling (DOR16AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	International Business Strategy (DOM19BE)	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Belgien	KU Leuven	Innovations Management and Strategy (DOH36AE)	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	Internationalization of the Firm and Global Marketing	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	STRATEGIC GLOBAL MARKETING MANAGEMENT	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	Organization Theory	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	Organisationsgestaltung

- Dieser Datensatz wächst insofern mit jedem abgeschlossenen Learning Agreement / Auslandsaufenthalt Ihrer Kommilitonen und wird daher **fortlaufend aktualisiert**.

5. Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?

- Grundsätzlich gilt, dass erbrachte Studienleistungen – hiesige ebenso wie auswärtige – nur im Rahmen eines **Fachsemesters** anerkennungsfähig sind.
- Wird ein Urlaubssemester beantragt können nur sog. Zusatzmodule erbracht werden.

² European Credit Transfer System/Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen

Schritte zur Anerkennung vor Abreise

1. Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

a) Antragsstellung

b) Prüfung der Dokumente

- Die Anerkennungsfähigkeit wird anhand der Kriterien der Lissabon Konvention (Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Arbeitsaufwand, Profil) geprüft.

Digital (per studentischer E-Mail-Adresse und unter Berücksichtigung der E-Mail-Vorlage) einzureichen sind:

- „Antrag auf Anerkennung bei Auslandsstudium“
- Modulbeschreibungen (Syllabus) als .pdf einzeln jeweils zu jedem gewünschten Modul

- Grundsätzlich muss für die Anerkennungsfähigkeit eines auswärtigen Kurses folglich **kein (nahezu) identisches Modul** an der FWW existieren!
- Sollte im Rahmen der Prüfung eine Äquivalenz zu hiesigen Kursen festgestellt werden, können diese nach Ihrer Rückkehr **nicht** mehr belegt werden.

c) Mitteilung der Anerkennungsfähigkeit

- i.d.R. werden Sie innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach Eingang aller notwendigen Dokumente über sämtliche Anerkennungsmöglichkeiten **per E-Mail** (an Ihre studentische Adresse) informiert
- Auf dieser Basis ist das „Learning Agreement“ zu erstellen.

2. Learning Agreement

- Füllen Sie das Formular „**Learning Agreement**“ unter Beachtung der **Ausfüllhinweise** aus (Dokumentenpool)
- Bei jeglichen Änderungen Ihrer Anerkennungswünsche wird der Teil „During the Mobility“ des Learning Agreements notwendig. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „**Changes during the mobility**“ (Dokumentenpool)
- Übersenden Sie das ausgefüllte LA samt Ihrer elektronischen Unterschrift/Signatur an Herrn Dr. Richter per studentischer E-Mail.

Schritte zur Anerkennung während des Studienaufenthaltes

Prüfungsanmeldung

- Das **unterschiedene** Learning Agreement **stellt die notwendige Prüfungsanmeldung vor dem Erbringen auswärtiger Leistungen dar**. Eine weitere Prüfungsanmeldung ist nicht erforderlich.
- Spätestens **5 Wochen** nach Beginn der Lehrveranstaltungen endet die Ausschlussfrist
 - Daher muss das LA einschließlich des Teils „During the mobility“ **spätestens bis zum Ende dieser Ausschlussfrist** unterschrieben dem Prüfungsamt vorliegen
- Eine **nachträgliche Anerkennung** von Prüfungsleistungen, d. h. ohne vorausgegangene Prüfungsanmeldung, ist **ausgeschlossen** (gemäß SPO³)
- Bezüglich des Rücktritts von einer Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen (gemäß SPO)

Schritte zur Anerkennung nach Rückkehr

- Das Prüfungsamt übernimmt die finale Anerkennungsentscheidung (**nach Rückkehr**).

Hierzu sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:

- Ihre Notenübersicht im **Original** (per E-Mail der auswärtigen Hochschule oder Ausdruck im Original)
 - Kopien/Ausdrucke von Online-Informationssystemen werden **nicht** anerkannt.
- Benotungsschema der Gasthochschule⁴ (soweit an der FWW noch nicht vorhanden)
- Vom Prüfungsamt erhalten Sie zeitnah schriftlich Bescheid über die Anerkennung Ihrer Module, Noten und Credit Points.

³ Gemeint ist Ihre einschlägige Studien- und Prüfungsordnung

⁴ Die im Ausland erhaltenen Noten werden auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungsschlüssels anerkannt.